



WILHELM
RECHTSANWÄLTE

WINDENERGIETAGE 2017, 8. NOVEMBER 2017

Maschinenversicherungsschutz für Windenergieanlagen

CHRISTIAN BECKER

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Versicherungsrecht
christian.becker@wilhelm-rae.de



JUVE AWARDS 2011
Konzil des Jahres
für Versicherungsrecht



JUVE AWARDS 2017
Konzil des Jahres
für Versicherungsrecht



IHR REFERENT

Rechtsanwalt in der Sozietät Wilhelm

Christian Becker ist auf Versicherungs- und Haftungsrecht spezialisiert. Als Fachanwalt für Versicherungsrecht berät er Unternehmen zur industriellen Schadensversicherung (inklusive technische Versicherung und Haftpflichtversicherung). Haftungsfälle begleitet er sowohl bei der Inanspruchnahme von Schädigern als auch bei der Abwehr von Schadenersatzansprüchen.

Christian Becker ist gelernter Prozessleitelektroniker. Technische Zusammenhänge, die zu Schäden führen, kennt er. Darüber hinaus verfügt er über langjährige und umfangreiche Prozessenerfahrung. Aufgrund dieser Kenntnis und Erfahrung beauftragen ihn Versicherungsnehmer u.a. mit der Durchsetzung ihrer Ansprüche.

Christian Becker verfasst regelmäßig Fachbeiträge zu Fragen der Industrieversicherung und hält Vorträge (u.a. zur Maschinen- und Montageversicherung).

Mandate der jüngeren Vergangenheit:

- Beratung eines Konsortiums von Versicherungsnehmern zu Ansprüchen aus Montageversicherungsvertrag
- Verhandlungen für Unternehmen der Energieversorgungsbranche über Versicherungsansprüche nach Schäden in Windparks
- Außergerichtliche Beratung und gerichtliche Vertretung von Gesellschaften wegen Ansprüchen aus der Maschinenversicherung
- Durchsetzung von Ansprüchen aus der Betriebsunterbrechungsversicherung
- Verhandlung mit Bauleistungsversicherern über die Abgrenzung versicherter Schäden von unversicherten Mängeln.

Kontakt:

+49 (0) 211.68 77 46-14

christian.becker@wilhelm-rae.de

Häufig empfohlen im Versicherungsrecht („Engagierter Vertreter, Kenner der Materie“)

JUVE Handbuch Wirtschaftskanzleien seit 2012

Rising Star in Insurance and Reinsurance Germany

Expert Guides 2016/17



ÜBERSICHT

1. Allgafahrenversicherung
2. Eintritt des Versicherungsfalls
 - 2.1 Sachschaden
 - 2.2 Unvorhergesehen
 - 2.3 Grobe Fahrlässigkeit
 - 2.4 Repräsentant
 - 2.5 Darlegungs- und Beweislast
3. Ausschlüsse vom Versicherungsschluss
4. Höhe der Versicherungsleistung
5. Fazit



1. ALLGEFAHRENVERSICHERUNG

- Der Maschinenversicherungsvertrag ist ein Allgefahrenversicherungsvertrag („All-Risk-Police“)
- Der Allgefahrenversicherungsvertrag bietet Versicherungsschutz gegen sämtliche Gefahren, die zu einem Schaden an der versicherten Sache führen können (u.a. Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, vorsätzliche Handlungen Dritter, Konstruktions-, Material- und Ausführungsfehler, Versagen der Mess- und Regeltechnik, Wasser- und Öl-mangel, Sturm, vgl. Teil A § 2 Ziff. 1 AMB 2011)
- Wenn eine Gefahr nicht versichert sein soll (z.B. Erdbeben, Krieg, Terror, innere Unruhen, Schäden durch Prototypen etc.), muss diese Gefahr ausdrücklich im Versicherungsvertrag als nicht versichert geregelt sein (z.B. Teil A § 2 Ziff. 4 AMB 2011).
- Die Systematik der All-Risk-Policen unterscheidet sich wesentlich von den insbesondere im Privatversicherungsbereich bekannten Named Perils Deckungen (z.B. Wohngebäudeversicherung, Hausratversicherung, Rechtsschutzversicherung).



2. EINTRITT DES VERSICHERUNGSFALLS

- Der Eintritt des Versicherungsfalls in der Maschinenversicherung ist in § 2 Ziff. 1 Satz 1 AMB 2011 geregelt:

„Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen (Sachschaden). Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben, noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet.“

2.1 SACHSCHADEN

- Die wichtige Tatbestandsvoraussetzung des Sachschadens ist gesetzlich nicht definiert.
- Die Definition in § 2 Ziff. 1 Satz 1 AMB 2011 („Beschädigung oder Zerstörung von versicherten Sachen“) ist nicht ausreichend präzise, um in der Schadenregulierung eindeutige Ergebnisse zu finden.
- Den Begriff des Sachschadens legt die Rechtsprechung und Literatur für Standardversicherungsbedingungen wie folgt aus:

„Ein Sachschaden tritt ein durch eine körperliche Einwirkung auf die versicherte Sache, durch die ihr Zustand negativ beeinträchtigt wird. Eine Verletzung der Sachsubstanz ist für den Sachschaden nicht Voraussetzung. Es genügt, dass eine Minderung der Gebrauchsfähigkeit oder des Verkehrswertes eingetreten ist.“

- Auch die Auslegung der Rechtsprechung und Literatur ist noch nicht ausreichend präzise, um einen Sachschaden in der Schadenregulierung stets einwandfrei feststellen zu können. Klarstellungen in den Versicherungsbedingungen können sinnvoll sein (z.B. ob ein äußeres Ereignis für den Sachschaden erforderlich ist; ob betriebsinterne Vorgänge Sachschäden auslösen können; ob mangelhafte Anlagen Sachschäden erleiden können).



2.2 UNVORHERGESEHENER SACHSCHADEN

- Der Sachschaden muss unvorhergesehen eingetreten sein, damit er in der Maschinenversicherung versichert ist.
- Die Frage, ob ein Sachschaden unvorhergesehen eintrat, ist stets anhand des konkreten Schadens zu bewerten. Keinesfalls reicht das Erkennen einer abstrakten Gefahr aus, um von einem vorhergesehenen Schaden zu sprechen.



2.3 GROBE FAHRLÄSSIGKEIT

- Nur grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz schaden dem Versicherungsschutz.
- Vorsätzliche (und damit unversicherte) Schäden kommen in der Industrieversicherung nicht vor.
- Einfach fahrlässig nicht vorhergesehene Schäden (dies ist der Regelfall) sind voll versichert.
- Grob fahrlässig handelt derjenige, *„der die im Verkehr erforderliche Sorgfalt gröblich in hohem Maße außer Acht lässt und das nicht beachtet, was unter gegebenen Umständen jedem einleuchten müsste. Es muss sich um ein schlechthin unentschuldbares Fehlverhalten handeln, das das ungewöhnliche Maß erheblich übersteigt. Das Verhalten des Versicherungsnehmers bzw. seines Repräsentanten muss unbekümmert und leichtfertig sein. Der Versicherungsnehmer muss schon einfachste Überlegungen nicht anstellen und keine Maßnahmen ergreifen, die jedermann in vergleichbarer Situation einleuchten müssten.“* (vgl. Prölss/Martin, VVG, 29. Aufl. zu § 28 VVG Rn. 5)



2.4 REPRÄSENTANT

- Da die Versicherungsnehmer in der Regel keine natürlichen Personen sind, ist für die Frage des unvorhergesehenen Schadens das Verhalten von natürlichen Personen zuzurechnen.
- Das Verhalten von Erfüllungsgehilfen nach § 278 BGB (z.B. Leitstellenmitarbeiter, Wartungsunternehmen) ist für die Vorhersehbarkeit nicht zuzurechnen.
- Für die Frage des unvorhergesehenen Schadens ist lediglich das Verhalten des Repräsentanten des Versicherungsnehmers relevant. Repräsentant ist derjenige, der mit Wissen und Wollen des Versicherungsnehmers die Risikowaltung für das versicherte Objekt in nicht ganz unerheblichem Rahmen übernommen hat (BGH in rts 1992, 266).
- Die unscharfe Definition des Repräsentanten nach der Rechtsprechung erfordert regelmäßig die Vereinbarung einer Repräsentantenklausel, in der die Repräsentanten definiert sind (z.B. „die Mitglieder des Vorstands“)



2.5 DARLEGUNGS- UND BEWEISLAST

Wer muss was im Schadenfall darlegen und beweisen?

- Für das Vorliegen des Sachschadens trägt der Versicherungsnehmer die Darlegungs- und Beweislast.
- Was Ursache des Schadens war, kann für die Darlegung und den Beweis des eingetretenen Sachschadens ungeklärt bleiben.
- Für das Tatbestandsmerkmal des unvorhergesehenen Schadens gilt eine abgestufte Darlegungs- und Beweislast. Der Versicherungsnehmer darf zunächst behaupten, dass der Schaden unvorhergesehen eintrat. Erst wenn der Versicherer nachvollziehbar darlegt und beweist, dass der Sachschaden nicht unvorhergesehen eingetreten ist, trägt der Versicherungsnehmer die Verpflichtung, diesen Vortrag des Versicherers zu entkräften.



3. AUSSCHLÜSSE

- Der Versicherungsnehmer muss die Ursache des Schadens nicht darlegen und beweisen, damit Versicherungsschutz besteht.
- Ist der Versicherer der Auffassung, dass eine vom Versicherungsschutz ausgeschlossene Gefahr den Schaden verursachte (z.B. ein Terrorakt), ist der Versicherer ohne Erleichterungen zur Darlegung und zum Beweis der Ursächlichkeit der ausgeschlossenen Gefahr für den Schaden verantwortlich (Handbuch Versicherungsrecht, v. Bühren, § 1 Rn. 349). Gelingt dem Versicherer der Beweis nicht, verbleiben z.B. Restzweifel, geht dies zu Lasten des Versicherers. Versicherungsschutz besteht.



4. HÖHE DER VERSICHERUNGSLEISTUNG

- Die Höhe der Versicherungsleistung ist davon abhängig, ob ein Teil- oder Totalschaden vorliegt.
- Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellungskosten zuzüglich des Wertes des Altmaterials den Zeitwert der Maschine zur Zeit des Schadeneintritts nicht übersteigen.
- Der Zeitwert entspricht dem Neuwert der versicherten Maschine abzüglich des um die Abnutzung geminderten Wertes.
- Der maximal jährlich mögliche Zeitwertabzug ist oftmals in den Versicherungsbedingungen geregelt (z.B. 5% pro Jahr der Nutzung als Zeitwertabzug vom Neuwert).
- Ein Totalschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellungskosten über dem Zeitwert der versicherten Maschine liegen.



5. FAZIT

- Die Versicherungswirtschaft bietet den Versicherungsnehmern umfassenden Versicherungsschutz für Maschinen an.
- Die Standardversicherungsbedingungen entsprechen jedoch oftmals nicht dem konkreten Absicherungsinteresse des Versicherungsnehmers. Es gilt, diese Standardbedingungen zu modifizieren.
- In der Schadenregulierung verbieten sich pauschale Bewertungen. Maschinenversicherungsverträge sind sehr häufig individuell gestaltet. Aufgrund dessen ist jede für die Schadenregulierung relevante versicherungsrechtliche Frage anhand der konkret vereinbarten Klauseln individuell zu beantworten.

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT

Weitere Informationen erhalten Sie auch auf unserer Website:

www.wilhelm-rae.de

Für Ihre Fragen und Anregungen steht Ihnen Herr Rechtsanwalt
Christian Becker gerne in einem persönlichen Gespräch zur
Verfügung:

Wilhelm
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Reichsstraße 43
40217 Düsseldorf

Telefon: + 49 - (0) 211.68 77 46 - 14
Telefax: + 49 - (0) 211.68 77 46 - 20

info@wilhelm-rae.de

Sitz: Düsseldorf
AG Essen: PR 1597



WILHELM
RECHTSANWÄLTE